



**Schwyzer
Kantonal-Schützengesellschaft**

Abteilung Finanzen

Spesenreglement

Gültig ab 1. Januar 2021

Genehmigt an der Kantonalvorstandssitzung vom 22. Dezember 2020

SCHWYZER KANTONAL-SCHÜTZENGESELLSCHAFT

Der Präsident:
Franz Aschwanden

Abteilungsleiter Finanzen:
Robert Kistler

Verteiler:

- Präsident SKSG
- Vorstandsmitglieder SKSG
- Ressortleiter SKSG

Verteiler:

- Homepage SKSG, Downloads

Der Begriff "Schützen" umfasst die weiblichen und männlichen Teilnehmer in gleicher Weise.

Präambel

Die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG) ist ein ehrenamtlich geführter Verband. Alle Funktionsträger arbeiten ohne eigentliche Bezahlung, erhalten aber eine kleine, nach Funktion und Tätigkeit abgestufte Pauschalentschädigung und einheitliche Sitzungsgelder. Ebenso werden Kosten, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für die SKSG entstehen, gegen Quittung zurückerstattet.

Art. 1 Grundsätzliches

¹ Taggelder und Fahrtentschädigungen werden nur für Sitzungen und Delegationen ausgerichtet, die durch den Kantonalvorstand einberufen oder durch den Kantonalpräsidenten bestimmt worden sind.

² Für die folgenden Anlässe und Einsätze werden ebenfalls Taggelder und Fahrtenschädigungen ausgerichtet:

- Fachtagungen
- Mithilfe an kantonalen Einzel- und Gruppenfinals oder anderen kantonalen Wettkämpfen, inkl. Nachwuchsbereich, welche durch die SKSG organisiert werden.

Art. 2 Sitzungstagelder / Pauschalentschädigungen

¹ Vorstandsmitglieder und/oder Ressortleiter erhalten nur ein Sitzungsgeld, auch wenn sie gleichzeitig mehrere Ämter oder Funktionen innehaben:

- CHF 50.00 für den ganzen Tag
- CHF 30.00 für den halben Tag sowie für Abendsitzungen

² Kommissionsmitglieder oder Mitglieder einer Arbeitsgruppe beziehen ab zwei oder mehr Sitzungen dasselbe Sitzungsgeld.

³ Vorstandsmitglieder und Ressortleiter erhalten eine Pauschalentschädigung gemäss nachfolgender Auflistung:

Präsidium	CHF	700.00
- Vizepräsidium	CHF	0.00
- Webmaster	CHF	500.00
- Kantonalfähnrich	CHF	100.00
Abteilungsleiter Finanzen	CHF	500.00
- Kassier	CHF	0.00
- Kranzkartenverwalter	CHF	500.00
Abteilungsleiter Administration	CHF	250.00
- Sekretariat	CHF	250.00
- Aktuariat	CHF	150.00
- Kantonaler Spezialstich	CHF	200.00
- Auszeichnungen	CHF	100.00
- VVA	CHF	50.00
- Jahresbericht	CHF	200.00
Abteilungsleiter Gewehr	CHF	300.00
- Schützenmeister	CHF	0.00
- Einzelwettschiessen (EWS)	CHF	100.00
- Gruppenmeisterschaft (GM)	CHF	300.00
- Feldschiessen	CHF	200.00
Abteilungsleiter Pistole	CHF	200.00
- Schützenmeister	CHF	0.00
Abteilungsleiter Ausbildung	CHF	300.00
Abteilungsleiter Leistungssport	CHF	50.00
- Nachwuchsleiter	CHF	0.00

⁴ Wird ein Ressort auf mehrere Personen aufgeteilt, ist die für jenes Ressort festgelegte Pauschalentschädigung entsprechend aufzuteilen.

⁵ Bekleidet eine Person mehrere Abteilungen und/oder Ressorts, werden die Entschädigungen kumuliert ausbezahlt.

Art. 3 Fahrtentschädigung

¹ Für alle Fahrten, unabhängig des gewählten Reisemittels, werden als Fahrtentschädigung die Hälfte der Billettkosten nach den geltenden Bahn- und Bustarifen der 2. Klasse vergütet.

² Bei Fahrten mit dem PW erhält nur der Fahrer die Entschädigung.

Art. 4 Verpflegungs- und Logisentschädigung

¹ Wird bei offiziellen Anlässen keine Verpflegung durch den Organisator abgegeben, kann eine Entschädigung von CHF 50.00 pro eingenommene Hauptmahlzeit geltend gemacht werden.

² Wenn bei offiziellen Anlässen durch die Kantonalkasse keine Bankettkarte bezahlt worden ist, kann deren voller Preis geltend gemacht werden.

³ Übernachtungen werden in der Höhe der effektiven Auslagen für ein Einzelzimmer bis max. CHF 200.- pro Nacht entschädigt.

Art. 5 Verwaltungskosten

¹ Übrige Verwaltungskosten wie Porti, Fotokopien, Büromaterial usw. werden im Umfang der entsprechenden Belege vergütet.

² Für die Zurverfügungstellung der eigenen Infrastruktur wie Büro, PC, Notebook, iPad, etc. werden pro Jahr CHF 200.00 pauschal vergütet.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 15. April 1997 und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.